

Information des Kreises Stormarn

In der heutigen Ausgabe des Stormarner Tageblattes wird die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Corbek, Brunsteichbach und Brunsbach“ bekanntgemacht.

Ich weise auf die Vorschrift des § 19 Abs. 9 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der zz. geltenden Fassung hin:

„Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 bis 8 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung und der Beschreibung des Schutzzwecks,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Naturschutzbehörde [...] geltend gemacht worden sind, die die Rechtsvorschrift erlassen hat.“

Bad Oldesloe, den 12. Dezember 2012

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Im Auftrag

Klaus Kucinski